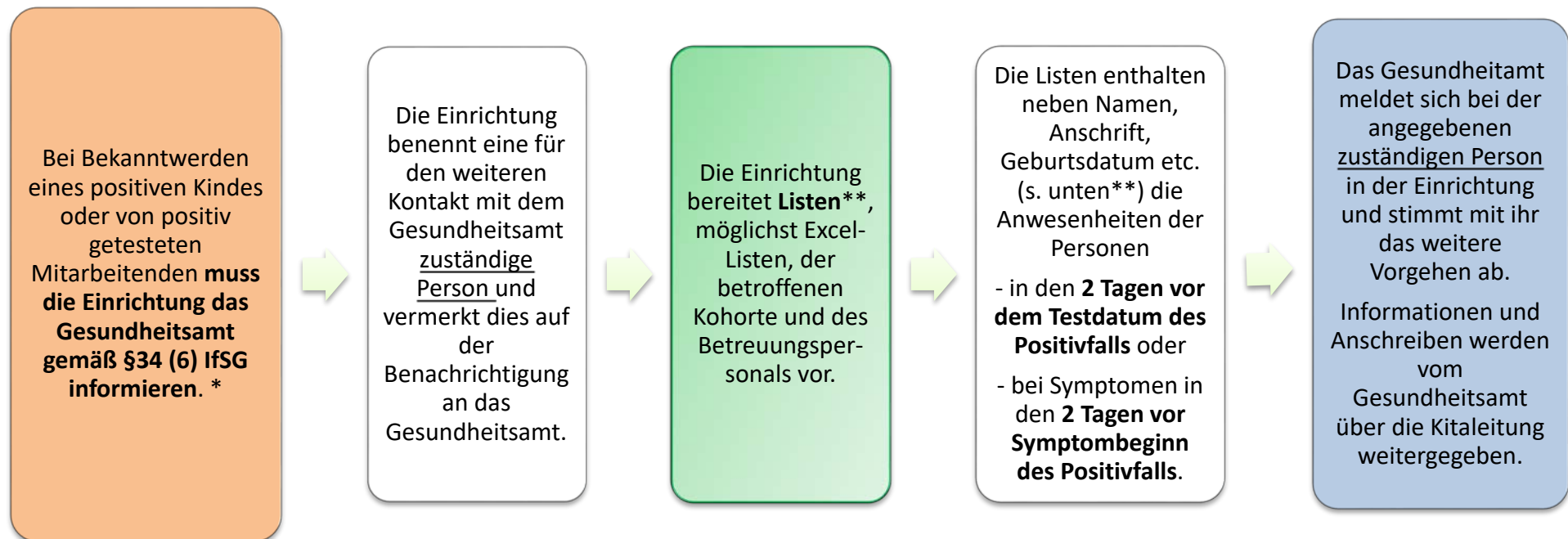


Ablaufplan in der Kita bei Bekanntwerden eines Positivfalls



* Das Formular für Gemeinschaftseinrichtungen zur Benachrichtigung nach Infektionsschutzgesetz gemäß § 34 Abs. 6 ist auf der Homepage des Gesundheitsamtes zu finden: <https://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen125.c.14759.de>

** Die Liste enthält: Name der Einrichtung, Name der Gruppe, zugehöriger Positivfall, Name der Kinder der Gruppe, Geburtsdatum, Telefonnummer und Anschrift der Erziehungsberechtigten sowie Name, Geburtsdatum, Telefonnummer und Anschrift der Mitarbeitenden (siehe z.B. auch vorab zugesendete Muster-Excelliste). Bitte keine handschriftlichen Listen senden.

Grundsätzliches:

Gemäß der Bremischen Corona-Verordnung soll die Betreuung in festen Kohorten stattfinden. In der Kohorte müssen keine Abstände eingehalten werden. Eine Kohorte sollte so klein wie möglich sein. Kohorten sind sowohl im Außen- als auch im Innbereich voneinander zu trennen. Fachkräfte sollen nur in einer Kohorte eingesetzt werden. Damit soll erreicht werden, dass bei Bekanntwerden eines positiven Falls Infektionsketten klein gehalten werden. Wenn sich eine strenge Kohortentrennung in einer Einrichtung nicht einhalten bzw. umsetzen lässt, können bei Auftreten eines positiven Falles mehrere bis möglicherweise alle Kohorten der Kita betroffen sein.

Es ist zu empfehlen, Reinigungspersonal in der Kita zu Zeiten zu beschäftigen, wenn keine Betreuung stattfindet. Ist dies organisatorisch nicht möglich, ist das Reinigungspersonal bei unten genanntem Vorgehen ggf. mit zu berücksichtigen.

Alle Mitarbeiter*innen (Erzieher*innen, andere Betreuungskräfte, Verwaltungsmitarbeiter*innen, Reinigungskräfte) und die Kinder sollten bei gesundheitlichen Symptomen wie Husten, Halsschmerzen oder Fieber, die in Zusammenhang mit einer Covid-19-Erkrankung stehen könnten, zu Hause bleiben. Zur weiteren Orientierung dient das [Informationsblatt "Ist mein Kind krank?" für Erziehungsberechtigte und Einrichtungen](#).

Eine Information an das Gesundheitsamt sowie Maßnahmen in der Einrichtung sind in den folgenden Fällen NICHT erforderlich:

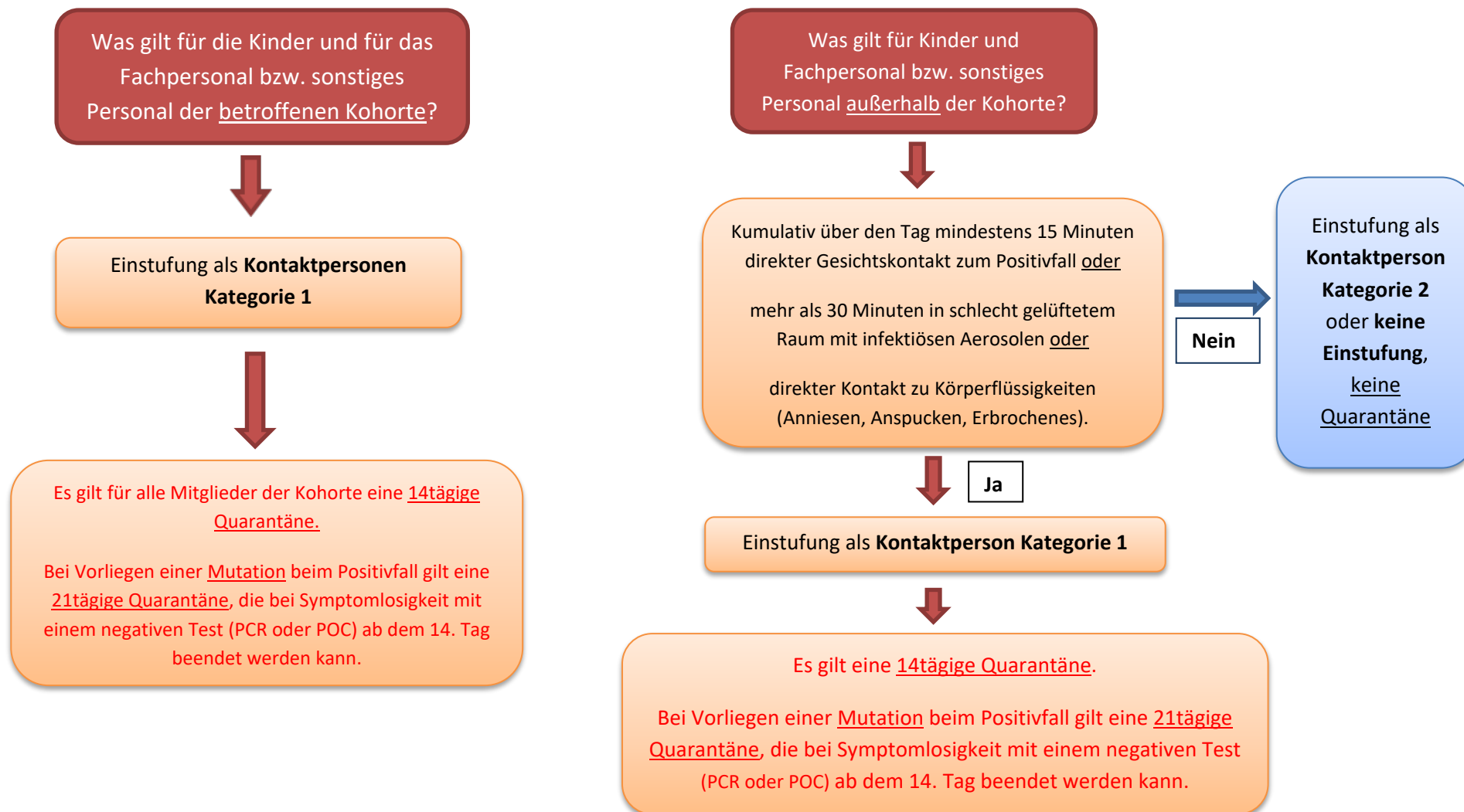
- Sie haben Kenntnis davon, dass ein Kind oder Fachpersonal als Kontaktperson Kategorie 1 nach RKI zu einem positiven Fall im eigenen häuslichen Umfeld benannt wurde und 14 Tage in häuslicher Quarantäne bleiben muss.
- Ein Kind oder Fachpersonal hatte Kontakt zu einer Kontaktperson Kategorie 1. Hier besteht nach RKI kein Infektionsrisiko.
- Ein Kind oder Fachpersonal bleibt aufgrund von Symptomen wie z.B. Husten, Halsschmerzen oder Fieber zu Hause. Kontakt zu einer positiv getesteten Person hat nicht bestanden.

Eine BENACHRICHTIGUNG des Gesundheitsamtes MUSS erfolgen, wenn Sie Kenntnis von einem positiv getesteten Kind oder Personal haben:

- Eine Benachrichtigung an das Gesundheitsamt erfolgt über das Meldeformular "[Benachrichtigung gemäß § 34 Abs. 6 IfSG über eine meldepflichtige Krankheit in Gemeinschaftseinrichtungen](#)" auf der Homepage des Gesundheitsamtes.
- Das Gesundheitsamt wird sich bei Ihnen melden!

Die beschriebenen Prozesse können sich im Fall zunehmender Infektionszahlen oder bei vermehrtem Auftreten von Virusmutationen ändern. Der Reaktionsstufenplan für Kitas der Senatorin für Kinder und Bildung ist zu beachten.

Ein Kind oder Fachpersonal und sonstiges Personal ist positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden (Positivfall).



Im Falle eines Ausbruchs (Definition durch das Gesundheitsamt) kann ein Test für das Personal und/ oder die Kinder der Kohorte(n) empfohlen werden. Dies wird vom Gesundheitsamt über die Kitaleitung mitgeteilt.

Erläuterungen zum Vorgehen bei einem positiven Fall (Kind, Fachpersonal, sonstiges Personal):

Kita:

- Das betroffene positive Kind bzw. Personal bleibt auf jeden Fall zu Hause in häuslicher Isolierung. Das Gesundheitsamt erhält nach Infektionsschutzgesetz (§34) Kenntnis von positiven Laborergebnissen und nimmt Kontakt mit den Personen bzw. den Erziehungsberechtigten auf. Erhält die Kita z.B. über die Eltern Kenntnis von der Infektion des Kindes, ist das Gesundheitsamt nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu informieren. Dies gilt vergleichbar auch für Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Kita.
- Die Kita wird gebeten, bei Bekanntwerden eines positiven Falles Kontaktlisten (Kinder, Fachpersonal, sonstiges Personal) der Kohorte zu erstellen mit Anschriften, Telefonnummern und Anwesenheitszeiten in den relevanten Tagen (s.u.) und diese dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen (wenn möglich Nutzung der Muster- Excellisten).

Relevanter Zeitraum und Quarantäne der Kontaktpersonen:

- Relevante Tage für eine mögliche Infektion sind
 - bei Symptombefreiheit des Positivfalls 2 Tage vor dessen Testdatum,
 - bei Symptomen des Positivfalls vor dem Test 2 Tage vor dessen Symptombeginn.
- Alle Personen der betroffenen Kohorte, die an den relevanten Tagen anwesend waren, gelten als Kontakte mit höherem Infektionsrisiko (Kontaktperson Kategorie 1) und müssen ab sofort in häusliche Quarantäne (vgl. Bild auf Seite 3). Diese dauert 14 Tage ab dem letzten Kontakt.
- Personen außerhalb der Kohorte, die an den relevanten Tagen mehr als 15 Minuten Gesichtskontakt zum Positivfall oder sich mit diesem mehr als 30 Minuten in einem unzureichend gelüfteten Raum aufgehalten haben (Bildung infektiöser Aerosole) oder direkten Kontakt zu Körperflüssigkeiten des Positivfalles (Anniesen, Anspucken, Erbrochenes) hatten, sind ebenfalls als Kontaktpersonen Kategorie 1 einzustufen (vgl. Bild auf Seite 3).
- Nach Corona-Verordnung besteht für Kontaktpersonen die Möglichkeit, nach 10 Tagen ab dem letzten Kontakt zu dem Positivfall einen Test durchführen zu lassen und bei einem negativen Testergebnis die Quarantäne zu beenden. **Dieses Vorgehen wird vom Gesundheitsamt vor dem Hintergrund der aktuellen Situation mit einem Anstieg der Positivfälle mit Mutation nicht empfohlen und daher nicht in die Anschläge übernommen.**
- Im Falle eines Ausbruchs in einer Kita kann das Gesundheitsamt Testempfehlungen für die Kohorte oder die gesamte Kita aussprechen. Die entsprechenden Informationen werden über die Kitaleitung kommuniziert.

Weitere Informationen:

- Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit sind für das Personal als Kontaktpersonen nach Coronaverordnung Ausnahmen von Quarantäneregelungen möglich. Sie gelten unter bestimmten Voraussetzungen nur für den Arbeitsbereich. Wenn die Einrichtung dieses wahrnehmen möchte, muss der Dienstherr/ Arbeitgeber diese beantragen. Die Namen sind dem Gesundheitsamt zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann dem unter Auflagen zustimmen.
- Personen (Personal, Eltern), die durchgängig konsequent eine FFP2-Maske getragen haben bei Einhaltung von Abstand und ausreichenden Lüftens, gelten nicht als Kontaktpersonen. Für sie gilt keine Quarantäne.